

## DIE SCHWEIZERSCHULEN IM AUSLAND

Referat von Herrn Bundesrat H. Hürlimann

Darf ich meiner persönlichen Freude Ausdruck geben und meinem Kollegen Aubert für die Möglichkeit danken, heute unter Ihnen sein zu dürfen. Ich stosse im Ausland immer wieder auf das Problem, die Aufgaben des Departements des Innern zu charakterisieren. Innerhalb des Gesamtbundesrates besteht eine Arbeitsteilung, wonach das EDA für die Beziehungen zum Ausland zuständig ist, während das EDI die Wohlfahrt der Mitbürger und Mitbürgerinnen im Innern im Sinne von Art. 2 BV fördert. Dennoch befasst sich das EDI auch mit einigen internationalen Fragen. So beschäftigen uns laufend Sozialversicherungsverträge mit dem Ausland. Ich denke ferner an die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Kulturaustausches, der Wissenschaft und Forschung, des Gesundheitswesens und des Umweltschutzes. Der Kulturförderung wird oft ein besonderes Interesse entgegengebracht, vielleicht auch deshalb, weil sie politisch am wenigsten brisant ist. Ein weiterer Aspekt unserer "Verbindungen mit dem Ausland" ist die Tätigkeit der Ihnen bestens bekannten Baudirektion. Nicht zuletzt befassen wir uns mit den Problemen der Auslandschweizer und der Schweizerschulen im Ausland, womit das Stichwort für die folgenden Ausführungen gegeben ist. Zuvor möchte ich jedoch noch die Gelegenheit wahrnehmen, allen Botschaftern und ihren Mitarbeitern dafür zu danken, dass sie sich im Ausland für die Anliegen des EDI einsetzen.

Zuerst ein Wort zur Geschichte der Schweizerschulen im Ausland, welche sich in drei Phasen gliedert: Die erste Phase fällt mit der Umwandlung der Schweiz von einem Agrarstaat in eine Industrienation im letzten Jahrhundert zusammen. Damals wurden in Italien von Vertretern der expandierenden Schweizer Industrie auf privater

Basis die ersten Schweizerschulen im Ausland gegründet. Diese Schulen hatten zum Ziel, Auslandschweizerkindern eine Ausbildung nach schweizerischen Wertmassstäben zu vermitteln und damit die Bindung zu ihrer Heimat zu erhalten. An dieser Stelle möchte ich erwähnen, dass bis 1947 die Schweizerschulen im Ausland vom Bund kaum eine nennenswerte Unterstützung erhielten. Die zweite Phase beginnt mit dem Engagement des Bundes. 1922 wurde erstmals ein Kredit von 10'000 Franken in den Voranschlag des EDI eingestellt. Am 26. März 1947 verabschiedete die Bundesversammlung den ersten Bundesbeschluss über die Unterstützung von Schweizerschulen im Ausland. Auf dieser Rechtsgrundlage wurden die Beiträge kräftig erhöht. Nach einer Partialrevision 1960 wurde der Bundesbeschluss am 3. März 1964 total revidiert. Die erhöhten Bedürfnisse der Schulen, aber auch ein verstärkter Wille zur Aufsicht über die Verwendung der mittlerweile in bedeutend höherem Masse zur Verfügung gestellten Mittel führte schliesslich zum heute geltenden Bundesgesetz vom 4. Oktober 1974, in Kraft getreten am 1. Januar 1976. Als dritte Phase kann man die meist in den sechziger Jahren erfolgte Gründung der Schulen in Südamerika, im Fernen Osten und in Afrika bezeichnen.

Im Zusammenhang mit der Entstehung des Gesetzes erinnere ich mich noch gut an den 21. Dezember 1973. Am Vormittag verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zu diesem Gesetz und am Nachmittag um 17 Uhr wurde mir dann die Leitung des EDI übertragen. Die Vorlage ging somit - wie viele andere auch - wie ein Stafettenstab aus den Händen meines Vorgängers Hans Peter Tschudi in meine über. Bei der Ausarbeitung des Gesetzes hat das EDA entscheidend mitgewirkt. Sein Einfluss machte sich vor allem in Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Littera b geltend. Demnach hat der Träger einer Schule den Nachweis zu erbringen, dass deren Betrieb im Sinne des Gesetzes langfristig sichergestellt ist. Ausserdem darf der Anteil der Schweizerschüler 30 Prozent der Gesamtschülerzahl grundsätzlich nicht unterschreiten.

Was den Vollzug des Gesetzes anbelangt, möchte ich festhalten, dass es sich um ein Subventionsgesetz mit der den Subventionsgesetzen eigenen Gesetzmässigkeiten handelt. Es werden immer mehr Ansprüche an den Staat gestellt und die private Initiative erlahmt zusehends. Die Subventionierung hat bezeichnenderweise auch zur Folge, dass die Schweizerschulen im Ausland, obwohl reine Privatinstitutionen, oft als Schulen des Bundes betrachtet werden. Es kam schon vor, dass Lehrer mit Beschwerden an uns gelangten, obwohl der Bund für Privatschulen nicht zuständig sein kann. Dies bringt mich zu einem kurzen Exkurs über die französische Schule in Bern. Diese Schule ist für Kinder französischsprachiger Beamter von grosser Bedeutung. Aus diesem Grund wurde verschiedentlich die Ansicht geäussert, der Bund sei für diese Schule mitverantwortlich. Ich habe mich persönlich immer gegen eine Einmischung des Bundes in kantonale Kompetenzen gewehrt. Mit der Uebernahme der Schule durch den Bund wäre ein verfassungsrechtlich bedenklicher Weg beschritten worden. Mit dem Beschluss des Grossen Rates des Kantons Bern, die Schule zu kantonalisieren, fand sich eine befriedigende Basis für eine Mitunterstützung durch den Bund.

Gesetze sind zu halten, und dem Bund obliegt es, ihren Vollzug zu überwachen. Das geltende Gesetz über die Schweizerschulen im Ausland wurde noch vor der Rezession von den Räten verabschiedet. Sein Vollzug gibt heute jedoch ernsthafte Probleme auf, denen nicht ausgewichen werden kann. Das Gesetz enthält als Voraussetzung für die Subventionsberechtigung verschiedene Bedingungen, auf deren strikte Einhaltung wir heute drängen müssen. Gegebenenfalls müssen in einzelnen Fällen die Subventionen nach Artikel 5 des Gesetzes entzogen werden. Ich betone, dass finanzpolitische Erwägungen für mich nicht im Vordergrund stehen. Ich erinnere mich noch gut an die Gespräche mit Herrn Botschafter Janner, der sich vor seiner Abreise nach Rom im damaligen EPD mit diesen Fragen beschäftigte. Wir beide gelangten von verschiedenen Standpunkten her zu einer ähnlichen Auffassung. Dies führt mich zu folgender Analyse: Ganz grob müssen wir zwischen den Schulen in Europa, in

Südamerika und im Fernen Osten unterscheiden. Dass heute noch acht Schulen in Italien bestehen, ist nur historisch zu erklären. Mit Ausnahme der beiden grössten in Rom und Mailand ist es kaum mehr gerechtfertigt, die übrigen Schulen in Italien zu erhalten, besonders, wenn man bedenkt, dass in den anderen Nachbarstaaten der Schweiz überhaupt keine Schweizerschulen bestehen. Dies widerspricht dem Grundsatz der Rechtsgleichheit. Die beiden Schulen in Spanien haben weiterhin ihre Berechtigung, vor allem darum, weil Spanisch keine unserer Landessprachen ist. Allerdings sind die Schulungsmöglichkeiten auch auf der Iberischen Halbinsel heutzutage recht gut und mit denen der Schweiz vergleichbar. Die sechs Schulen in Südamerika erfüllen hingegen sowohl vom sprachlichen wie auch vom wirtschafts- und auswanderungspolitischen Gesichtspunkt her eine anerkannte Funktion. Von besonderer Bedeutung für die Schweiz ist die dortige starke Präsenz von sogenannten Kontraktsschweizern. Für die beiden Schulen in Bangkok und Singapur sowie für die einzige Schule auf dem afrikanischen Kontinent, in Accra, gelten dieselben Bemerkungen wie für Lateinamerika.

In konkreten Zahlen ausgedrückt belaufen sich die Bundesbeiträge für das Schuljahr 1978/79 pro subventionsberechtigtem Schüler (Schweizerbürger oder mit Schweizer Mutter) zum Beispiel für die Schule in Genua auf Fr. 12'270.--, in Rom auf Fr. 6'600.-- und in Luino auf Fr. 2'400.--.

Unter dem Gesichtspunkt von Art. 4 lit b des Bundesgesetzes über die Unterstützung von Schweizerschulen im Ausland lassen sich vier Kategorien von Schulen bilden.

In der ersten Kategorie befinden sich die Schulen in den Ueberseegebieten, bei denen der Anteil der Schweizerschüler bedeutend grösser als 30% ist. Als Beispiele möchte ich die Schulen von Singapur, Sao Paulo und Mexico nennen, mit je etwa 60%.

Die zweite Kategorie umfasst Schulen in Europa, welche ebenfalls einen hohen Prozentsatz an Schweizerschülern aufweisen. Auch hier einige Beispiele: Barcelona mit 58%, Madrid mit 56%, Mailand mit 53% und Rom mit 40%.

Zur dritten Kategorie gehören Schulen in Uebersee, deren Anteil an Schweizerschülern weniger als 30% beträgt. Nur mit Rücksicht auf die Formulierung der Bestimmung von Art. 4 lit. b kann eine Unterstützung gewährt werden. Bekanntlich soll der Anteil der Schweizerschüler grundsätzlich 30% der Gesamtschülerzahl nicht unterschreiten. In Santiago beträgt der Anteil der Schweizerschüler 29%, in Lima 27% und in Bogota 14%. Eine Ueberprüfung dieser Schulen drängt sich auf.

Auch einige europäische Schulen erhalten Subventionen dank einer grosszügigen Auslegung des Begriffes "grundsätzlich". Diese Institute bilden die vierte Kategorie. Die Schweizerschule in Florenz wird von 222 Schülern besucht. Davon sind lediglich 24 Kinder Schweizerbürger. Auch wenn die ausländischen Kinder mit Schweizer Müttern dazugezählt werden, ergibt dies einen Anteil von nur 22,7%. Ein ähnliches Bild ergibt sich für die Schule in Neapel. Der Gesamtschülerzahl von 285 Kindern stehen 50 subventionsberechtigte Schüler gegenüber, was einen Anteil von 19,6% ausmacht. Noch kleiner ist der Anteil in Genua. 26 Schüler oder 9,4% der 277 Kinder erfüllen die Voraussetzungen. In diesen Fällen haben wir bereits mit der Ueberprüfung begonnen.

Die grosse Zahl der Schweizerschulen mit ihren hohen Anteilen an ausländischen Schülern bewirkt eine gewisse kulturelle Präsenz der Schweiz im Ausland. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass es sich oftmals um Eliteschulen handelt, die vorab der Erziehung von Kindern begüterter Eltern dienen, was nicht unbedingt mit unserer republikanischen Haltung in Einklang zu bringen ist.

Gestatten Sie mir nun noch einige Worte zur Philosophie und Strategie unseres künftigen Vorgehens.

In zehn Ländern, d.h. in neunzehn Städten befinden sich Schweizer-schulen. Lediglich 10 Prozent unserer Mitbürger der Fünften Schweiz können davon profitieren. Obwohl zum Beispiel in den USA, Kanada und in Skandinavien die gleichen Voraussetzungen wie an den Schulstandorten in Lateinamerika sind, bestehen dort keine. Wie bereits erwähnt, ist diese ungleiche Behandlung von Schweizerkindern, welche sich an den verschiedensten Orten der Welt aufhalten, vom rechtsstaatlichen Standpunkt aus betrachtet, höchst unbefriedigend. Im Zusammenhang mit Art. 4 der Bundesverfassung beschäftigt mich diese Tatsache besonders. Im weiteren ist zu bedenken, dass es Auslandschweizerkinder französischer, italienischer und deutscher Muttersprache gibt. Das Prinzip der Gleichbehandlung muss sich demnach auch auf die Berücksichtigung der drei Landessprachen beziehen.

Die Schulung von Auslandschweizerkindern hat zum primären Ziel, den Wiederanschluss an die Schulen in der Schweiz sicherzustellen. Es gilt jedoch zu überdenken, wie dieses Ziel auch mit anderen Mitteln als bloss eigenen Schulen als feste Einrichtungen erreicht werden kann.

Als Beispiel möchte ich die Missione Cattolica Italiana erwähnen, welche ich durch meine Tätigkeit als Mitglied der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektion bestens kennengelernt habe. Diese Institution besitzt eigene Lehrer, setzt aber bei Bedarf auch Mitarbeiter der Konsulate als Lehrkräfte ein. Sie basiert teilweise auf der schweizerischen Infrastruktur, d.h. der Unterricht findet bei fehlenden eigenen Räumen in unseren Schulhäusern statt. Die Schweiz unterstützt diese Schule nicht direkt, leistet aber einen nicht zu unterschätzenden Beitrag, indem sie diese Schulungsräumlichkeiten zur Verfügung stellt.

In der westlichen Welt sind heute die Ausbildungsmöglichkeiten im allgemeinen gut. Die Unterstützung von Schweizerschulen im Ausland bereitet, wie erwähnt, je länger je mehr Mühe, und dies

nicht nur in finanzieller Hinsicht. Der Betrieb dieser Schulen hat neben dem bildungspolitischen auch einen aussenpolitischen Aspekt. Bei der Gestaltung des Unterrichts muss heute vermehrt auf die lokale Gesetzgebung Rücksicht genommen werden, was oftmals zu Friktionen führen kann.

Unsere Strategie hat in einer ersten Phase zum Ziel, die bestehenden Vollzugsprobleme nicht emotionsgeladen anzugehen, sondern nach sorgfältiger Analyse eine gesetzeskonforme Lösung zu finden. Der Vollzug des Gesetzes bedingt Gespräche mit allen Beteiligten. Auf diesem Wege gelangen wir zu einer Kooperation, und es ist erfreulich, dass oftmals die betreffenden Komitees Verständnis für unsere Probleme haben.

Eine Aenderung des Gesetzes, welches lediglich eine Zementierung der geschichtlichen Entwicklung darstellt, ist - dies längerfristig die zweite Phase - unumgänglich. Die Welt hat durch ihre Entwicklung andere Formen angenommen als noch am Ende des letzten Jahrhunderts anzutreffen waren. Die künftige Revision des Gesetzes muss in Zusammenarbeit mit dem EDA und dem Auslandschweizersekretariat erfolgen. Die Schweizer Vertreter im Ausland können ebenfalls wertvolle Hilfe leisten, Lösungen zu finden. Die Schulung der Auslandschweizerkinder zu fördern, muss das oberste Ziel unserer Bemühungen sein.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche für die Bewältigung Ihrer Aufgaben alles Gute.

\* \* \*